

Neuregelungen zu Messen und Schätzen von Strommengen im EEG

EID-Positionspapier, Stand: 9. September 2019

Positionen

Mit dem zum 21. Dezember 2018 in Kraft getretenen Energiesammelgesetz (EnSaG) sind unter anderem im Rahmen der Begrenzungsmöglichkeiten nach der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) sowie für die Eigenstromerzeugung im EEG neue Bestimmungen zur Abgrenzung von Stromverbräuchen Dritter aufgenommen worden, auf die zudem auch im KWKG und in der Stromnetzentgeltverordnung verwiesen wird. Während durch die Einführung von Regelungen zu Bagatellmengen und Schätzungen eigentlich Vereinfachungen erzielt werden sollten, sind betroffene Unternehmen stattdessen mit einem beispiellosen bürokratischen sowie technischen Aufwand und hohen Rechtsunsicherheiten konfrontiert. Für stromintensive Unternehmen der EID birgt dies ein beträchtliches Risikopotenzial, da hier von der Gewährung der EEG-Entlastung häufig das wirtschaftliche Überleben des Betriebs abhängt. All dies geschieht zur Abgrenzung von Drittstrommengen in kaum nennenswerter Größenordnung (beispielsweise Handwerker auf dem Werksgelände oder von Dritten betriebene Getränkeautomaten im Werk).

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) bereits kurzfristig reagiert und die übergangsweise Möglichkeit zur Schätzung von Strommengen in § 104 Abs. 10 um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsausschuss des Bundestages in der Begründung zum NABEG klargestellt, dass eine fehlerhafte Abgrenzung von Drittstrommengen im Regelfall nicht zum Entzug eines Bescheids führt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat zudem im Mai ein überarbeitetes Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung im Antragsjahr 2019 veröffentlicht. Darin werden – unter Verweis auf den Einzelfall – eine Bagatellschwelle von 3.500 kWh pro Jahr und – ähnlich einer „White List“ – beispielhaft Geräte genannt, die dem Hinweisblatt zu Folge als Bagatellen gelten. Hinsichtlich zulässiger Schätzverfahren wird über die Gesetzesbegründung des EnSaG hinaus die sogenannte „exemplarische Messung“ eingeführt.

Diese bisher erfolgten Versuche, den bürokratischen Aufwand für die Abgrenzung von Drittstrommengen zu begrenzen, sind aus Sicht der EID zu begrüßen. Nichtsdestotrotz bietet die aktuelle Situation kaum Rechtssicherheit für energieintensive Unternehmen. Der erhebliche Interpretationsspielraum, der sich aus dem Zusammenspiel von EnSaG, NABEG, den entsprechenden Gesetzesbegründungen und rechtlich unverbindlichen Hinweis- und Merkblättern bis hin zu Präsentationen von Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums ergibt, ist unzumutbar. Auf dieser Grundlage ist die Abwicklung von EEG-Entlastungen für energieintensive Unternehmen ohne spezifische Rechtsberatung zum Umgang mit Drittstrommengen kaum noch möglich. Gleichzeitig ist fraglich, inwiefern das eigentliche Ziel der strikten Abgrenzung von Drittstrommengen, nämlich

die Verhinderung von Missbrauch bei den EEG-Umlageentlastungen, überhaupt erreicht wird.

Wir bitten daher eingehend darum, auf eine Umsetzung praxisnaher Lösungen hinzuwirken, mit denen der entstandene exorbitante Dokumentationsaufwand auf ein verträgliches Maß reduziert und rechtliche Unsicherheiten beseitigt werden. Wir schlagen in diesem Zusammenhang folgende Lösungsansätze vor:

1. Mit Blick auf Verhältnismäßigkeit und administrativen Aufwand sollte eine sog. „White List“ für Verbrauchsgeräte und Verbrauchskonstellationen (Handwerker, Reinigungsfachkräfte, Kopierer, Getränkeautomaten etc.) etabliert werden, welche jedenfalls als geringfügige Stromverbräuche angesehen werden können und daher von der Abgrenzungspflicht per se zu befreien sind. Die „typisierenden Beispiele“ von Verbrauchsgeräten und Verbrauchskonstellationen im Entwurf des BNetzA-Hinweises sind hierfür grundsätzlich ein begrüßenswerter Ansatz, müssen jedoch noch weiter ausgebaut werden. Insofern sollte diese Liste exemplarischen Charakter haben und kontinuierlich fortentwickelt werden. Darüber hinaus sollte sie in sämtlichen relevanten Kontexten gleichermaßen gelten, d.h. für die Besondere Ausgleichsregelung wie auch für die Eigenerzeugung und Eigenversorgung, bei der Antragstellung wie auch bei der Endabrechnung und sie sollte gleichlautend sowohl von der BNetzA als auch vom BAFA und den Übertragungsnetzbetreibern anerkannt werden.
2. Insbesondere die Verbräuche von „ortsveränderbaren elektrischen Betriebsmitteln“ sollten grundsätzlich als geringfügige Stromverbräuche eingestuft werden. Hierbei handelt es sich um einen eingeführten Begriff aus der Elektrosicherheit. Die entsprechend eingestuftem Geräte verfügen üblicherweise über einen Netzstecker und werden in Niederspannung verwendet.
3. Folgende pragmatische Regelung sollte im EEG aufgenommen werden: Um unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte für Unternehmen, in denen Letztverbrauch weit überwiegend oberhalb der Niederspannungsebene erfolgt, eine Optionsregelung zur Vermeidung unangemessenen administrativen Aufwandes eingeführt werden. Hierbei wird ein Prozentsatz z.B. i.H.v. 0,05% festgelegt und mit dem Jahresgesamtverbrauch des Unternehmens multipliziert. Der sich ergebende Verbrauch wird als Fremdverbrauch eingestuft, sodass auf diese Strommenge entsprechend die höchste infrage kommende EEG-Umlage zu entrichten wäre. Durch eine entsprechende Umlagezahlung kann sich ein Unternehmen optional von der Pflicht zur Abgrenzung sämtlicher Weiterleitungen an Dritte *auf Niederspannungsebene* entbinden. Eine solche Wahlmöglichkeit sollte auch bereits im Rahmen der Übergangsregelungen für die Bezugsjahre 2017 bis 2020 gelten. Die Befürchtung, dass auf diese Weise neue Geschäftsmodelle entstehen könnten, teilt EID nicht. Von dieser Regelung würden lediglich Betriebe oberhalb der Niederspannungsebene profitieren und auch diese wiederum nur bei der Abgrenzung von Stromverbräuchen auf Niederspannungsebene.

4. Bei der Ermittlung der Stromkostenintensität (SKI) sollte sowohl bei der Ermittlung des Durchschnittsstrompreises (§ 5 Abs. 1 DSPV) als auch bei der anzusetzenden Strommenge (§ 5 Abs. 2 DSPV) die gesamte Strommenge (§ 2 Nr. 5 DSPV) inkl. Eigenstromerzeugung herangezogen werden. Aktuell wird hier auf zwei unterschiedliche Definitionen abgestellt, was zu einer unsachgerechten Berechnung der SKI führen kann. Unternehmen, die Strom an Dritte weiterleiten und daher ohnehin höhere Energiekosten zu tragen haben, werden bestraft, weil ihnen einerseits ein Durchschnittsstrompreis zugewiesen wird, der unterstellt, dass keine Stromweiterleitungen vorliegen und andererseits angenommen wird, dass die Unternehmen die höheren Stromkosten an Dritte (regelmäßig beauftragte Dienstleister und Werkunternehmen) weitergeben können. Diese Annahme ist verfehlt. Durch die Änderung sollen die betroffenen Unternehmen auch nicht in unzulässiger Weise privilegiert werden. Die Unternehmen erhalten zwar die Möglichkeit, die Besondere Ausgleichsregelung weiterhin in Anspruch zu nehmen. Allerdings müssen sie weiterhin die reguläre EEG-Umlage für Strommengen abführen, die sie nicht selbst verbraucht haben. Bei der Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung sollte dann der Stromverbrauch des Unternehmens unter Abzug der weitergeleiteten Strommengen herangezogen werden.
5. Eine nachträgliche Prüfung ab dem Jahr 2009 mitgeteilter Stromlieferungen an Dritte und ggf. Belastung mit der vollen EEG-Umlage sollte ausgeschlossen werden. Dafür bedarf es einer Amnestieregelung. In der Vergangenheit gab es keine vergleichbar konkrete gesetzliche Ausgestaltung für die Abgrenzung von weitergeleiteten Strommengen. Es ist davon auszugehen, dass Verbräuche Dritter unter Zugrundelegung der entsprechenden Rechtsmeinung, insbesondere des BAFA und der BNetzA, von den Unternehmen als Drittmengen behandelt und angemessen abgegrenzt wurden. Die Ausgestaltung des Leistungsverweigerungsrechts in § 104 Abs. 11 berücksichtigt dies nicht in hinreichender Weise.
6. Eine große Quelle von Rechtsunsicherheit ist die Unterscheidung zwischen der Antragstellung beim BAFA und der Endabrechnung bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Die erstmalige explizite Regelung zu Messen und Schätzen im EnSaG war eine Antwort auf den rechtlichen Standpunkt der ÜNB, die sich eben nicht an das bis Anfang 2018 geltende Hinweisblatt des BAFA gebunden sahen. Insofern besteht aus Sicht der EID trotz der aktuellen behördlichen Hinweisblätter von Bundesnetzagentur und BAFA grundsätzlich das Risiko, dass für die ÜNB eine strengere Strommengenabgrenzung erforderlich ist als für das BAFA. Hier gilt es klarzustellen, dass dieselben Regelungen zu Messen und Schätzen, die für die Drittstrommengenabgrenzung im Rahmen der Antragstellung anzuwenden sind, auch für die Endabrechnung gelten.